



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

Summarischer Jnhalt des Eilfftten Buchs.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](#)

1645.
Dec.1645.
Dec.

ihres Beliebens beneben ihren Sachen und Angehörigen, hin- und wieder und umbe- drängt und unangesuchten ab- und zu zureisen erlaubt seyn mögen.

17) Als auch der Rath der Stadt Osnabrück vigore Concordatorum von undencklicher Zeit possessorie herbracht, daß tempore interregni & sedis vacante, ein Rath neben dem Dom-Capitul conjunctim die Bischofliche Residenz-Häuser mit ihren Wölkern, bis zu eines neuen Episopi effectuierter Election und Inauguration, besessen, und in Behuf novi Episcopi in Possession halten, daß es inkünftig bey solcher notorischer Observanz beständig verbleiben möge.

18) Alldieweiln auch beneben einem Hoch-Edlen Dom-Capitul und der Ritterschafft, der Rath der Stadt Osnabrück von etlichen hundert Jahren possessorie herbracht, daß sie ungesäumt zugleich und conjunctim tempore sedis vacante E-piscopum eligire, daß ein Rath inkünftig hiebey gelassen werden möge.

19) Als auch von etlichen hundert Jahren her, vermöge continua serie erlangter Reversalien, ein Rath der Stadt Osnabrück in ruhiger Possession vel quasi, daß pro tempore electus vel postulatus Episcopus in ipso Intronisationis actu, dem Rath der Stadt Osnabrück eydlich versichern muß, dieselbe bey ihren Privilegiis, Immunitäten, Statuten, und Observantien zu schützen und da wieder nichts vorzunehmen, noch zu gestatten, daß ein Rath bey diesem allem inkünftig ruhig verbleiben und darwieder nicht beschwert werden möge.

20) Als von undencklichen Jahren die pro tempore Consules der Stadt Osnabrück, auf der Bischoflichen Evangelie continua serie Consiliarii gewesen, und dabei allemal (für wenig Jahren vorgangener Inquieration ausgesetzt) ruhig verblieben, daß hiebey ein Rath inkünftig beharlich conserviret werden möge.

21) Was hinc inde ben diesen Kriegs-Läufsten passiret, und etwa von einem oder andern hohes oder niedriges Standes sinistrè oder übel aufgenommen seyn mögte, daß solches alles hiemit vergessen, ab- und tott und in Ewigkeit nicht gedacht werden, sondern allerseits ein gutes Vertrauen seyn und verbleiben möge.

22) In übrigen allen und jeden hiermit nicht exprimirten Puncten, wie die auch Nahmen haben mögen, Stadt und Bürgerschafft inkünftig, wie dieselben solches alles von undencklichen Jahren possessorie herbracht, allerdings ruhiglich zu lassen: Signatum am 7. Novembris. Anno 1645.

(S. L.)

Summarischer Inhalt des Elfsten Buchs.

- I. Der Kronen Replice auf die Kaiserliche Resolutionen: Streit wegen einer von den Fronzosen zu Münster verlangten Reichs-Deputation,
II. III. Communication der Schweden mit den Reichs-Ständen, über die Auslieferung der Replic. *Protocollo* darüber.
IV. Kaiserliches Protocoll über den Actum der exhibierten Replic.
V. Schwedisches Protocoll über den Actum exhibitionis Replicarum.

- VI. Inhalt der Französischen Replic.
VII. Kurzgefaster Inhalt der Schwedischen Replic.
VIII. Consultatio Evangelicorum über den zu halten Methodum bey der Kronen Replicis.
IX. Reformirten pratendiren das Jus Reformandi contra Lutheranos.
X. Vorläufige Assurances-Puncte, zu richtige Festhaltung des künftigen Friedens.

- §. XI. Gesuchte Trennung durch gefährliche Schriften.
 XII. Hessen-Casselscher Gesandten Vollmacht und Erbitten zur Handlung.
 XIII. Kaiserliche Gesandten dringen auf einen Paß vor Lothringen: *Volmar* deswegen gehaltene Rede an die Mediatoris.
 XIV. Der Franzosen ertheilte abschlägige Antwort.
 XV. Antrag der Kaiserlichen Gesandten in puncto *Satisfactionis Galliae*.
 XVI. Der Franzosen Erklärung hierauf: Der Kaiserlichen Gesandten Gegen-Antwort.
 XVII. Discours zwischen dem Kaiserlichen Gesandten *Volmar* und dem *Duc de Longueville*, die Französischen Prätention auf *Elsäff* betreffend.
 XVIII. Kaiserlichen wollen *Elsäff* nicht cediren: Chur-Bayerische dagegen movirt Rationes.

- §. XIX. Vorstellung der von den Threken zu besorgenden Gefahr.
 XX. Des Frankfurtschen Crayses Beschwerung über die Kriegs-Bedrückung: Inglichen des Margraves zu Brandenburg-Eulmbach.
 XXI. Beschwerung wieder Chur-Maynz wegen erhöhter *Cantzley Taxa* beim Cammer-Gericht.
 XXII. Von Einschließung der Reformirten in den Religions-Frieden.
 XXIII. Memorial der Pommerschen Land-Stände, sie bey ihren Juribus zu schützen.
 XXIV. XXV. Cammer-Gerichts Beschwerung über die Französische Kriegs-Presuren.
 XXVI. Hessen-Casselsche Differenz mit Darmstadt, wegen Restitution der abgenommenen Plätze: Darüber gewechselte Schreiben,

Eilfßtes Buch.

§. I.

1646.

Januar.



Der Anfang des 1646. Jahr's ließ sich zu Münster nicht eben so friedfertig an, als zu Osnabrück. Dann, nachdem den 7ten Januar. st. n. derer Kronen Replicz Gesandten, ihre Repliz auf die Kaiserliche Antwort, ad Protocollum mündlich gehan hatten, und davon, denen Reichs-Ständen, gleichmäßige Eröffnung thun wollten; So verlangten die Französischen Legati zu Münster, von denen Chur-Fürsten gewisse Deputatos aus allen 3. Reichs-Collegiis, und zwar utriusque Religionis an sie abzuordnen; Es wurde aber von den Statibus per Majora geschlossen, weil im Reich nicht herkommen sey, fremder Kronen Gesandten nachzugehen, so wäre eine glimpfliche Entschuldigung zu thun, und hingegen zu bitten, daß die Insinuation, durch die Kaiserlichen Plenipotentiarios den Ständen geschehen, oder wenigstens ihnen diesfalls nachgeschickt werden möchte. Die

Franzosen ereyferten sich darüber heftig, und ließen an die Schweden nach Osnabrück gelangen, ihr gehaltenes Protocoll den Ständen ehender nicht auszusetzen, bis ihnen, den Franzosen, vorhero Satisfaction geschehen seyn würde: Worunter ihnen die Schweden auch in soweit gratificirten, daß sie ihre Protocoll nicht publice, sondern nur privatim unter der Hand communicirten: Und wurde von dem Münsterischen Borgang zu Osnabrück also geurtheilt, daß die von den Franzosen verlangte Deputation wol hätte geschehen können, und die Reichs-Ständische Gesandten gar keine Ursache hätten, die Friedens-Tractaten selbst zu verzögern; Dergleichen Tractaten wären in vielen Seculis nicht vorgegangen, dahero man nicht absehe, was vor ein Herkommen im Reich diesfalls behauptet werden könne. Das zu Münster über diesen Punct gehaltene Protocoll ist folgenden Inhalts:

1646.

Januar.

Protocollum Monasteriense Anno 1646. d. II. Januar.

Nachdem des Fürsten-Raths Deputirte von dem Reichs-Directorio erforder worden, proponiret dasselbe: Welcher gestalt die Französischen Herren Plenipotentiarii zu allen Churfürstlichen geschickt und begehr, damit aus allen Räthen etliche zu den Französischen sich verfügen, und Dero Erklärung in puncto Repliarum vernehmen wollten, sitemaln sie dieselbe fertig hätten: Nun militirten bei diesem Ansinnen allerhand Bedenken; 1) Daß selbiges dem Reichs-Herkommen zu wider ließe, zudem die auswärtige Potentaten, und so gar Ihre Kaiserliche Majestät selbst pflegten durch Dero ansehnliche Commissarios oder Legatos, Ihr An-

§ 3

brin-